

E-Mail löst Gebührenpflicht aus!

VwGH 2009/16/0271 vom 16. 12. 2010
§§15 ff GebG

Sachverhalt:

Strittig war, ob eine E-Mail, die mit einer sicheren elektronischen Signatur versehen war, eine Rechtsgeschäftsgebühr auslösen kann. Der VwGH bejahte dies.

Rechtssätze:

Die Gebührenpflicht setzt voraus, dass über das Rechtsgeschäft zu Beweis-zwecken eine Schrift, also eine (förmliche) Urkunde verfasst wird. Ist der Inhalt dieser Schrift geeignet, den Abschluss des Rechtsgeschäftes zu beweisen, wird die Gebührenpflicht ausgelöst.

Als Stoff („Papier“), auf dem eine Unterschrift lesbar gemacht wird, kann auch ein Bildschirm dienen.

Das Erfordernis der Unterschrift wird durch eine „sichere elektronische Signatur“ erfüllt.